

## Was ist beim Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Renten zu beachten?

(Stand: 1. Mai 2022)

Unkenntnis dieser Rechtsmaterie kann bei den hiervon betroffenen Personen zu Irritationen und sogar zu Unterlassungen mit negativen Folgen führen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dem von dieser Rechtsmaterie betroffenen Personenkreis einen Überblick über die hierbei zu beachtenden Vorschriften des § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) geben.

### ▪ Allgemeines

§ 108 LBeamTVGBW bestimmt, ob und ggf. inwieweit eine Rentenleistung, die der Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen bezieht, auf diese Versorgungsbezüge anzurechnen ist. Hierdurch soll für die Fälle des Überwechsels aus dem Rentenversicherungssystem in das Beamtenversorgungssystem ein Ausgleich der so genannten Doppelversorgung durch Abzug des überhöhten Betrags von der Beamtenversorgung geschaffen werden.

Das Beamtenversorgungssystem gewährleistet eine volle, für die Lebensarbeitszeit bestimmte Versorgung, deren Höhe nach den Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und nach den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes bemessen wird. Dem § 108 LBeamTVGBW liegt die Überlegung zugrunde, dass die Beamtenversorgung auf Beamte zugeschnitten ist, die den Beamtenberuf von vornherein zu ihrem Lebensberuf gewählt haben. Als Höchstsatz der Beamtenversorgung ist daher die Höchstgrenze der Gesamtversorgung auch für diejenigen Beamten bestimmt, die erst nach einer mehr oder minder langen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis, in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Die seinerzeit durch den Deutschen Beamtenbund gegen die genannte Rentenanzurechnungsregelung erhobene Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ist leider erfolglos geblieben.

### ▪ Welche Rentenarten sind an den Versorgungsbezügen anzurechnen?

Als **anzurechnende Renten** gelten

- Renten aus den **gesetzlichen Rentenversicherungen**,
- Renten aus einer **zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL –, der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg – ZVK –),
- Renten aus der **gesetzlichen Unfallversicherung**, wobei ein abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu ermittelnder Betrag unberücksichtigt bleibt,

- Leistungen aus einer **berufsständischen Versorgungseinrichtung** (z.B. der Ärzte und Zahnärzte) oder aus einer **befreienden Lebensversicherung**, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte für Versorgungsfälle ab dem 1.1.2013,
- sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind.

Sofern mit der Rente ein **Krankenversicherungszuschuss** ausgezahlt wird (bei in der PKV und in der GKV freiwillig versicherten Personen), ist dieser der anzurechnenden Rente **nicht** zuzuschlagen.

Wird eine Rente **nicht** beantragt oder auf sie **verzichtet**, ist der fiktive Rentenbetrag dennoch am Versorgungsbezug anzurechnen. Deshalb unser Appell an alle Rentenanwärter: Beantragen Sie stets zeitgerecht Ihre Rente und übersenden Sie sodann den Rentenbescheid Ihrer Pensionsregelungsbehörde!

Wird an Stelle einer Rente eine **Kapitalleistung, Beitragserstattung** oder **Abfindung** gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer solchen **Abfindung, Beitragserstattung** oder eines **sonstigen Kapitalbetrages** ist der bei einer **Verrentung** sich ergebende Betrag zugrunde zu legen.

## ▪ Nicht anzurechnende Renten

Hierzu gehören

- bei **Ruhestandsbeamten: Hinterbliebenenrenten** aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des **Ehegatten**,
- bei **Witwen** und **Waisen**: Renten auf Grund einer **eigenen** Beschäftigung oder Tätigkeit,
- der **Kinderzuschuss** und der **Erhöhungsbetrag für Waisen** in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- **ruhende Rententeile**,
- Leistungen nach dem **Kindererziehungsleistungsgesetz**,
- Renten, die auf **freiwilligen** Beiträgen oder auf einer **Höherversicherung** beruhen, an denen der **Arbeitgeber** sich **nicht** oder mit **weniger** als der Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse beteiligt hat,
- von einem anderen Mitgliedstaat der **Europäischen Union (EU)** und von der **Schweiz** gezahlte Renten,
- Betriebsrenten, die von privaten Firmen gezahlt werden,
- Riester-Renten und Rürup-Renten.

## ▪ **Höchstgrenze**

Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Familienzuschlags ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden:

- bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis grundsätzlich zum Eintritt des Versorgungsfalles.

Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist diese Minderung auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen. Bei Witwen/Witwern beträgt die Höchstgrenze 60 bzw. 55 Prozent der Höchstgrenze des Ruhestandsbeamten/ der Ruhestandsbeamtin, bei Waisen gilt der Bemessungssatz für das Waisengeld.

## ▪ **Rente, wenn die Höchstversorgung nicht erreicht wird**

Wenn der Ruhegehaltssatz **unter** der Höchstgrenze (individuell berechnet, max. 71,75 %) liegt, bleibt die Rente beziehungsweise ein Rentenanteil in Höhe der Differenz zwischen der Höchstgrenze (max. 71,75 %) und der Höhe des tatsächlichen Ruhegehaltssatzes **anrechnungsfrei**.

In diesem Zusammenhang darf auf folgende zu empfehlende Verfahrensweise hingewiesen werden:

Ruhestandsbeamte, die vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis in einem Arbeitnehmerverhältnis zum öffentlichen Dienst standen, waren während dieser Zeit rentenversicherungspflichtig. Sofern diese Zeitspanne weniger als 60 Monate (= 5 Jahre) betragen hat, besteht **keine** Rentenanwartschaft. Um einen solchen Anspruch zu erwerben, besteht die Möglichkeit, durch eine nachträgliche Entrichtung freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung sich einen Rentenanspruch und zusätzlich einen aus dem Rentenbezug resultierenden Beitragszuschuss zur Krankenversicherung zu sichern.

*Welchem Personenkreis kann diese Verfahrensweise empfohlen werden?*

Profitieren von einer nachträglichen freiwilligen Beitragsentrichtung können früh pensionierte Ruhestandsbeamte,

- deren Ruhegehaltssatz **unter** dem Höchst-Ruhegehaltssatz (= 71,75 %) liegt und
- sie das Rentenbezugsalter noch nicht erreicht haben.

Sofern ein diesbezügliches Interesse besteht, wenden Sie sich bitte an Ihre Rentenberatungsstelle, die Sie hinsichtlich der Höhe und der Dauer der freiwillig zu entrichtenden Beiträge kostenlos berät. Die Adressen der für Sie zuständigen Rentenberatungsstellen finden Sie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) oder - kostenlos - unter der Telefon-Nr. 0800 1000 4800.

## ▪ **Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen**

*Wann werden Rentenversicherungsbeiträge erstattet?*

Sie können Ihre Beiträge auf Antrag erstattet bekommen, wenn Sie

- aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschieden sind und
- die Mindestversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von fünf Jahren

- nicht erreicht haben und
- nicht beabsichtigen, künftig freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, um noch einen Rentenanspruch zu erwirken.

▪ **Besonderheit bei einem vor dem 1.1.1966 begründeten Beamtenverhältnis**

In diesen Fällen gilt § 108 LBeamtVGBW mit der Maßgabe, dass der anzurechnende Rentenbetrag um **40 % gemindert** wird und somit nur **60 %** der Rente der **Anrechnung** unterliegen. Außerdem ist neben der Rente mindestens ein Betrag von **40 %** der **Versorgungsbezüge** zu belassen.

▪ **Berechnung der monatlichen Höchstgrenze**

Als **Höchstgrenze** (= Summe aus **Versorgungsbezügen + Rente**) gelten

- für **Ruhestandsbeamte**:

**Ruhegehalt + kinderbezogener Teil im Familienzuschlag**, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den **ruhegehaltfähigen Dienstbezügen** die **Endstufe** der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als **ruhegehaltfähige Dienstzeit** grundsätzlich die Zeit vom vollendeten **17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles**.

**Beispiel:**

a) **Berechnung der Höchstgrenze nach § 108 Abs. 2 LBeamtVGBW**

		EUR
- Bes. Gr. A 14, Stufe 12 (Endstufe)	=	5.341,38
x Faktor Versorgung:		
5.341,38 EUR x 0,984	=	5.255,92
- Familienzuschlag, Stufe 1	=	<u>131,54</u>
		5.387,46
- Hieraus 71,75 %	=	3.865,50
Somit <b>Höchstgrenze</b>	=	<u><b>3.865,50</b></u>
b) Gegenwärtiger Versorgungsbezug	=	3.672,07
c) Gegenwärtiger Altersrentenbezug	=	<u>520,03</u>
d) Summe Bezüge b) und c):	=	<u><b>4192,10</b></u>
e) <b>Gegenüberstellung Beträge d) und a):</b>		
Betrag d) (Gesamtbezüge)	=	4.192,10
Betrag a) (Höchstgrenze)	=	- <u>3.865,50</u>
f) <b>Somit anzurechnende Altersrente</b>	=	<u><b>326,60</b></u>

Im vorliegenden Beispielsfall wären die Versorgungsbezüge somit mtl. um **326,60 €** zu kürzen;

- für **Witwen**:

**Witwengeld** aus dem vorstehend genannten Ruhegehalt.

**Beispiel:**

**a) Berechnung der Höchstgrenze nach § 108 Abs. 2 LBeamTVGBW**

	EUR
- Witwengeld = 60 % aus dem im vorstehenden Beispiel als Höchstgrenze genannten Ruhegehalt von 3.865,50 EUR	= 2.319,30
- Somit <b>Höchstgrenze</b>	= <b><u>2.319,30</u></b>
<b>b) Gegenwärtiger Versorgungsbezug (= Witwengeld):</b> 60 % aus 3.672,07 EUR	= 2.203,24
<b>c) Gegenwärtiger Witwenrentenbezug</b>	= <u>318,50</u>
<b>d) Summe Bezüge b) und c):</b>	= <b><u>2.521,74</u></b>
<b>e) Gegenüberstellung Beträge d) und a):</b>	
Betrag <b>d)</b> (Gesamtbezüge)	= 2.521,74
Betrag <b>a)</b> (Höchstgrenze)	= - <u>2.319,30</u>
<b>f) Somit anzurechnende Witwenrente</b>	= <b><u>202,44</u></b>

Im vorliegenden Beispielsfall wäre das Witwengeld somit um **202,44** EUR zu kürzen.

*(Anmerkung: Die in den genannten Beispielen verwendeten Besoldungs-, Versorgungs- und Familienzuschlagsbeträge erheben keinen Anspruch auf Aktualität; Ausschlag gebend ist hierbei nur das Berechnungsschema).*

▪ **Auswirkungen eines Versorgungsabschlags beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**

Die **Höchstgrenze** vermindert sich genauso wie das zustehende Ruhegehalt bzw. Witwengeld um einen etwaigen **Versorgungsabschlag**.

▪ **Was muss der Zahlstelle (z.B. LBV, KVBW) mitgeteilt werden?**

Wie vorstehend bereits ausgeführt und anhand der beiden Beispiele verdeutlicht, wird die Rente bis zu einer bestimmten Höchstgrenze an den Versorgungsbezügen angerechnet. Wird diese Höchstgrenze überschritten, vermindern sich die Versorgungsbezüge (§ 108 LBeamTVGBW). Deshalb ist der Versorgungsempfänger verpflichtet, den Bezug und jede Änderung von Leistungen im Sinne des § 108 LBeamTVGBW unaufgefordert und unverzüglich der Zahlstelle mitzuteilen. Da es bei Versorgungsempfängern, die eine Rente beziehen, immer mal wieder zu einer Überzahlung der Versorgungsbezüge und nachfolgender Rückforderung

kommt, hat der Seniorenverband beim LBV nachgefragt, was insoweit zu beachten ist. Das LBV hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Sobald ein Versorgungsempfänger/eine Versorgungsempfängerin von den deutschen Rentenversicherungen und/oder von einer Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (VBL) eine Rente bezieht, ist dem LBV der vollständige Rentenbescheid mit sämtlichen Anlagen vorzulegen. Nach Eingang der Unterlagen werden diese in unserem Datenbestand erfasst. Durch die Eingabe wird ein maschineller Regelungsbescheid erstellt, und es findet ein monatlicher, maschineller Datenabgleich mit der Deutschen Rentenversicherung statt, so dass die Daten regelmäßig aktualisiert werden. Bei allgemeinen Rentenerhöhungen ist eine Mitteilung über die Änderung der Rentenhöhe nicht erforderlich. Sofern jedoch die gemeldeten beziehungsweise überspielten Daten nicht mit den bei uns gespeicherten Daten übereinstimmen, werden die betroffenen Versorgungsempfänger/-innen vom LBV angeschrieben und aufgefordert, eine Kopie ihres aktuellen Rentenbescheids (Rentenmitteilung) vorzulegen. Der Versorgungsempfänger erhält einen Regelungsbescheid, in welchem auf die Anzeigepflicht verwiesen wird. In diesem wird auch darauf hingewiesen, dass bei der **allgemeinen** Rentenerhöhung eine Mitteilung über die Änderung der Rentenhöhe **nicht** erforderlich ist.“

Bei **sonstigen** Änderungen der Rente und auf **besondere Anforderung** besteht **weiterhin** eine Mitteilungspflicht. Im Einzelfall würde die Zahlstelle auch hier einen entsprechenden Nachweis anfordern.

## ▪ **Steuerlicher Bonus bei Rentenanrechnung an Versorgungsbezügen**

Aus dem mit einer Versorgungsbezugs-minderung verbundenen Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente resultiert erfreulicherweise ein - wenn auch geringer – **steuerlicher Bonus** in zweifacher Hinsicht:

- Durch die Kürzung der Versorgungsbezüge verringert sich das zu versteuernde Entgelt, was zu einer **Steuerersparnis** führt.
- Aufgrund des am **01.01.2005** in Kraft getretenen **Alterseinkünftegesetzes** wurde der **steuerfreie** Betrag einer zum Beispiel im **Jahr 2022** erstmals bezogenen Rente auf **18 %** festgesetzt, so dass der **zu versteuernde** Rentenanteil statt 100 % nur **82 %** beträgt.

## **Fazit**

- Wenn neben einem Versorgungsbezug eine Rente bezogen wird, ist diese im Rahmen der so genannten Höchstgrenze ganz oder teilweise am Versorgungsbezug anzurechnen; das heißt der Versorgungsbezug ist in einem solchen Fall um den Betrag der anzurechnenden Rente zu kürzen.
- Wie vorstehend dargelegt, sind nicht alle Rentenarten anrechnungspflichtig am Versorgungsbezug.
- Der Bezug einer Rente neben einem Versorgungsbezug ist stets der Zahlstelle schriftlich mitzuteilen, die sodann gegenüber dem Versorgungsempfänger einen so genannten Regelungsbescheid erlässt.
- In Fällen, in denen das Ruhegehalt unter der Höchstgrenze (max. 71,75 %) liegt, bleibt die Rente beziehungsweise ein Rentenanteil in Höhe der Differenz zwischen der Höchstgrenze (max. 71,75 %) und der Höhe des tatsächlichen Ruhegehalts anrechnungsfrei.